



Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.12.2016

Geändert von der Mitgliederversammlung durch Beschluss am 04.08.2017

Geändert von der Mitgliederversammlung durch Beschluss am 23.06.2018

Geändert von der Mitgliederversammlung durch Beschluss am 16.10.2022

Geändert von der Mitgliederversammlung durch Beschluss am 12.07.2026

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen:

DSC Rhein-Sieg e.V.

Der Sitz des Vereins ist Troisdorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter AZ. VR3580 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AEAO-Anlage 1 zu §60 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, gem. §22 Abs.2 Nr.21 AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Nachweise über die entsprechenden Verwendungen sind durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu erbringen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß Art. 20 GG sowie zu den Grundrechten nach Art. 1 bis 19 GG.

Er tritt verfassungsfeindlichen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Bestrebungen und Einstellungen sowie jeder Form von Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.

Der Verein hat eine positive Haltung zur

- Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte.

Geschäftsjahr

§ 2

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.06. bis zum 31.05.

B. Vereinsmitgliedschaft

§3

Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besondere Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zustellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von Mitgliedern,
- c) Ausschluss aus dem Verein,
- d) Tod,
- e) Löschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Gründe für den Austritt müssen dabei nicht benannt werden. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Monats, mit eingeschriebenem Brief oder per Mail, erklärt werden. Eine Kündigungsfrist muss dabei nicht eingehalten werden. Der neue Monat beginnt mit dem 01. des Monats. Der Austritt eines jugendlichen Mitgliedes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt, gilt entsprechend der 2. Absatz.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§6

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Pflichten der Mitglieder

§7

Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedbeitrag und eine – soweit im Gesamtvorstand festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Darüber ist schriftlich ein Vermerk zu erstellen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
7. Bei Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§8

Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Diese gilt

nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien Entsprechend §4

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgan Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

3. Gleiches gilt für Verfahren nach §6 der Satzung

4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Schwierigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§9

Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorstand nach §26 BGB

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Erstattung per Beleg des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§10

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben an alle Mitglieder per Postweg oder per Mail (PDF-Format). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, eingeleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung von einem Mitglied gestellt wird, ist diese entsprechend durchzuführen.
7. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;

10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§12

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden & Finanzvorstand
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Vorstand/Vorständin Sport & Marketing
 - d) dem/der Vorstand/Vorständin Kommunikation
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich einer Geschäftsordnung geben.

§13

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Einhaltung der Finanzordnung.

§14

Vorstand gem. §26 BGB

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Vorständin Sport & Marketing. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§15

Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der erste Vorsitzende das letzte Wort. Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§16

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht zum Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen zweimal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

4. Sollten keine Kassenprüfer gewählt werden oder die Kassenprüfer sind während der Amtszeit nicht mehr im Amt, kann der Vorstand einen externen Prüfer aus den steuerberatenden Berufen zur Kassenprüfung beauftragen.

E. Schlussbestimmungen

§17

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins an:

Balthasar Kinder- und Jugendhospiz, Maria-Theresia-Str. 30a, 57462 Olpe

§18

Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Der Gesamtvorstand gibt sich einer vereinseigenen Datenschutzordnung. In dieser stehen Einzelheiten in Bezug auf Datenschutz und Datenverarbeitung.
2. Sofern in dieser Satzung nicht anderes beschrieben ist, gilt die Datenschutzordnung.
3. Zur Datenschutzordnung gehört noch eine separate Einwilligungserklärung. Diese dient als Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto und Videoaufnahmen des Mitglieds auf Social-Media-Kanälen.
4. Die Einwilligungserklärung des jeweiligen Mitgliedes wird vom Verein analog, in Papierform, sowie digital aufbewahrt. Weiteres wird in der Datenschutzordnung beschrieben.

§19

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Troisdorf.

§20

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.07.2026 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Troisdorf, den 19.07.2026

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Vorstand Sport & Marketing

Peter Böhmer

Marcel Jaehrling

Stefan Beuke